

Erster Teil – Grundlagen

Kapitel 1 – Was ist Sportrecht und welche Bedeutung hat es im rechtsstaatlichen Gefüge?

A. Begriff des Sports

Der Begriff des Sports ist heute weltweit allgegenwärtig und jeder weiß, welchen grundsätzlichen Bedeutungsinhalt er hat. Doch diese Allgegenwärtigkeit hat sich im Laufe der Jahre erst herausgebildet. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts spielte der Sport – wenn überhaupt – nur eine geringe Rolle für den Gesetzgeber.¹² Im heutigen deutschen Recht des 21. Jahrhunderts wird der Sportbegriff an vielen Stellen, vor allem im öffentlichen Recht, z.B. in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB, §§ 2 - 10 BauNVO oder § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, aber auch u.a. in § 6a AMG sowie in den sog. Sportförderungsgesetzen einzelner Bundesländer¹³, verwendet, ohne dass der Gesetzgeber ihn an irgendeiner Stelle definiert hat. Dies betrifft nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern auch die Sportwissenschaft.¹⁴ Die Unschärfe des Begriffs führt jedoch dazu, dass man nicht sicher sein kann, was im betreffenden Augenblick mit dem Begriff des Sports gemeint ist.¹⁵ Im Ergebnis liegt somit ein unbestimmter Rechtsbegriff vor¹⁶, der zunächst genauer zu bestimmen ist. Er dient in der vorliegenden Arbeit nicht nur der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes relativ zu anderen, nicht den Sport umfassenden Aktivitäten, sondern ist zudem für die strafrechtliche Dogmatik der Einwilligung und des erlaubten Risikos im Rahmen der objektiven Zurechnung von Bedeutung.

Eine genaue, allgemeine Begriffsbestimmung ist bisher noch nicht gelungen.¹⁷ Wie der damalige Präsident des Deutschen Sportbundes *Willi Weyer* in einer Ansprache 1977 verlauten ließ, gestaltet sich eine Definitionsfindung zudem auch als sehr schwierig – *„Erwarten Sie nun nicht von mir die Quadratur des Kreises einer gesicherten Begriffsbestimmung des Sports: aus einer uneinheitlichen Erscheinung resultiert die Unsicherheit einer für alle Sportarten gemeinsamen Aussage“*¹⁸. Die Offenheit des Begriffs hängt damit zusammen, dass die Sportwissenschaft aufgrund ihrer

¹² *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 1.

¹³ In Schleswig-Holstein ist die finanzielle Sportförderung seit dem 08.02. 2013 in § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüÄndStV AG) vom 01.02.2013 geregelt.

¹⁴ *Nolte*, Staatliche Verantwortung, S. 14.

¹⁵ *Digel*, Sport heute, S. 149

¹⁶ Vgl. *Holzke*, Begriff Sport, S. 79 ff.

¹⁷ PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 1.

¹⁸ *Weyer*, Schach als Sport.



Vielfältigkeit über keine abschließende Definition verfügt, die dann auch alle Abgrenzungsfragen überzeugend meistert.¹⁹ Der Wissenschaftliche Beirat des Deutschen Sportbundes (DSB) hat sich 1980 damit befasst, einen Katalog von Merkmalen zu erarbeiten, sodass eine Bestimmung des Begriffs „Sport“ vorgenommen werden kann.²⁰ Anhand der Aufnahmeordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist heute noch erkennbar, dass für die Aufnahme von Sportverbänden als Mitglied des DOSB bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen²¹, die ihren Ursprung in den herausgearbeiteten Merkmalen des Wissenschaftlichen Beirats des DSB haben.

Um welche Merkmale aber geht es genau und wo liegt deren Ursprung?

1828 gelangte die aus dem Englischen stammende Kurzform des Wortes »disport« »sport« ins Deutsche.²² Der Ursprung des Begriffs Sport stammt aus dem Lateinischen »disportare« oder »deportare« und dem Altfranzösischen »se desporter«, was so viel bedeutet wie »sich zerstreuen« oder »fortschaffen« bzw. umgangssprachlich »zerstreuen, sich vergnügen«.²³ Dessen ursprüngliche Bedeutung „Zeitvertreib, Spiel oder Vergnügen“²⁴ entwickelte sich dann immer mehr zum Begriff für Freizeitbeschäftigungen.²⁵ Der Sport entwickelte sich aus den ursprünglichen Berufen der Menschen, wie etwa dem Laufen für einen Boten oder der Turnierteilnahme für einen Ritter, als diese Tätigkeit schließlich nicht mehr als eigenständiger Beruf oder gesellschaftlich geregelte Arbeit anerkannt war.²⁶

Für eine genauere Konkretisierung des Begriffs Sport sind körperliche Bewegung, Wettkampf- und Leistungsstreben, vorgegebene Regeln und Organisationsformen sowie die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht nunmehr als prägende Merkmale anzusehen.²⁷ Nicht zu vernachlässigen sind zudem die ethischen Komponenten wie Fairness, Chancengleichheit und Achtung des Gegners.²⁸ Doch auch diese beschriebenen Merkmale können nicht die Komplexität der Begriffsbestimmung ausreichend bewältigen. Bezogen auf die Untergliederung des Sports seitens des Staates, aber auch der Sportverbände, in die Bereiche Leistungs- bzw. Spitzensport, Breiten- und Freizeitsport für die verschiedenen Leistungsniveaus tref-

¹⁹ Pfister/Steiner – SportR A – Z, Sportbegriff, S. 185.

²⁰ Wiss. Beirat, Definition Sport, S. 437.

²¹ DOSB AufnahmeO § 3 – Sportliche Voraussetzungen.

²² Sportwissenschaftl. Lexikon – Röthig/Prohl, Sport, S. 493.

²³ Holzke, Begriff Sport, S. 135 f.; Sportwissenschaftl. Lexikon – Röthig/Prohl, Sport, S. 493.

²⁴ Sportbrockhaus, Sport, S.433.

²⁵ Reichert, Grundriß, Einl. S. 3; Holzke, Begriff Sport, S. 135 f.

²⁶ Vgl. Schild, Jura 1982, 4464, 467.

²⁷ PHB SportR – Pfister, Einf. Rn. 2; Götz, Deliktische Haftung, S. 54 f.; ausführlich dazu: Steinkamp, Was ist eigentlich Sport?.

²⁸ Pfister/Steiner, SportR A-Z, Sportbegriff, S. 185.



fen die angeführten Abgrenzungsmerkmale mal mehr und mal weniger zu.²⁹ Anhand der vorzunehmenden Abgrenzungen für jede Aktivität ist im Ergebnis festzustellen, dass, je größer der Freizeitwert der ausgeübten Tätigkeit ist, diese desto weniger mit dem Begriff Sport gemeinsam hat.³⁰ Trotzdem darf der Sport auch der Entspannung dienen.³¹ Letztlich ist der Begriff „Sport“ also von der jeweiligen Situation in der Praxis abhängig³²; er unterscheidet sich somit je nach Standpunkt des Betrachters.

Der dieser Arbeit zugrunde gelegte Sportbegriff kennzeichnet sich durch körperliche und geistige Aktivität des Handelnden aus, welcher sich nach bestimmten vorgegebenen Mustern und Regeln verhält, um auf diese Weise sein persönliches Ziel zu erreichen. Wichtig für das Verständnis des Sports und die sich daran anschließende rechtliche Bewertung des sportlichen Verhaltens ist das Zusammenwirken einzelner körperlicher Bewegungsabläufe eines Einzelnen mit denen einer Gruppe. Eine rechtliche Relevanz tritt erst dann zutage, wenn ein Vergleich mit Mitwirkenden oder Kontrahenten stattfindet. Insofern ist die Einhaltung von Bewegungsmustern und allgemeingültigen Regeln Kernelement des Sports. Die Zielerreichung ist darüber hinaus von Bedeutung, um die Motivlage des Handelnden rechtlich bewerten zu können. Die bloße Fitnesserhaltung des eigenen Körpers stellt keine geeignete Motivation dar. Vielmehr ist Sport mit Sieges- oder Platzierungswillen ausgefüllt, welcher im Kampf um bessere Positionen mit allen auch regelwidrigen Mitteln durchgesetzt wird.

B. Begriff des Sportrechts

Die Mannigfaltigkeit des Sports und seine rechtstatsächlichen Dimensionen stehen bisher noch in keinem angemessenen Verhältnis zum rechtswissenschaftlichen Ausbildungsstand in diesem Bereich.³³ Der Grund dafür ist in der Einteilung des deutschen Rechts in lediglich drei Bereiche, nämlich in die des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts, zu sehen. Dennoch ist, wie *Steiner* einst formulierte, der Sport längst auf die Juristen gekommen³⁴, was besonders für die Dopingthematik gilt. *Digel* hingegen kehrt diesen Satz ins Gegenteil um, die Juristen seien

²⁹ PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 3; zur Skizzierung der Leistungsniveaus *Steinkamp*, Was ist eigentlich Sport?, S. 94 f.

³⁰ In diesem Zusammenhang ist das Beispiel des Minigolfs anzuführen. Trotz dessen, dass Minigolf neben der körperlichen Betätigung in freier Luft, der Körperbeherrschung und der Geschicklichkeit auch der Gesundheit und der Erholung des Spielers dient, tritt hier die Geselligkeitskomponente zugunsten einer Sportqualifikation zurück (BayVGH Urt. v. 28.04.1972, BayVBl. 1973, 103 f.), *Pfister/Steiner*, SportR A-Z, Sportbegriff, S. 186.

³¹ Vgl. *Reichert*, Grundriß, Einl. S. 3.

³² Wiss. Beirat, Definition Sport, S. 437; Sportwissenschaftl. Lexikon, *Röthig/Prohl*, Sport, S. 493; PHB SportR- *Pfister*, Einf. Rn. 1.

³³ HB SportR – *Horst/Nolte*, S. 10.

³⁴ *Steiner*, FAZ vom 25.04.2000.



letztlich auf den Sport gekommen.³⁵ Dabei geht es in erster Linie um die Verrechtlichung des Sports, was u.a. im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung steht, also mit der „Versportlichung“ der Gesellschaft und Kultur einhergeht³⁶ oder auch mit dem Wandel der Sportausübung selbst³⁷. Insbesondere die Versportlichung stellt nämlich gerade das Sinnbild für die hohe gesellschaftliche Attraktivität und Bedeutung des Sports dar.³⁸ Die Verrechtlichung vollzieht sich in der Weise, dass der Sport mit Hilfe der verschiedenen Dogmen des deutschen Rechts seziert wird, um auch derartige Geschehnisse rechtlich erfassen zu können. Dies wird jedoch vielfach zugunsten eines eigenständigen Bereichs des Sportrechts kritisiert.³⁹ Treffend erscheint in diesem Zusammenhang der Notwendigkeit eines eigenen Sportrechts die Aussage *Walther Schönfelds* »Er kennt als Jurist die Welt nur insoweit, als sie im Recht ist... Was nicht im Recht ist, insofern es nicht die Form Rechtes hat, ist für ihn auch nicht auf der Welt ... Der Jurist kennt die ganze Kultur, insoweit sie rechtsfähig ist, aber er kennt und versteht sie nur in diesem Zeichen. In der Nacht des Rechts sind alle Kühe grau.«⁴⁰. Vielmehr soll daher das Recht dem Sport in dem Sinne zur Erreichung der gesetzten Ziele helfen, dass beide Gebiete aufeinander abzustimmen sind.⁴¹ Ähnlich wie das schon weiterentwickelte Medizinrecht besitzt das Sportrecht die Aufgabe, die Kollisionen und Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen in diesem speziellen Normensystem zu erfassen und für die Anwendung so weit wie möglich widerspruchsfrei zu harmonisieren.⁴² Insbesondere im Bereich des Sportstrafrechts wird das Ziel verfolgt, das Sportgeschehen möglichst weitgehend vor staatlichem Zugriff zu bewahren.⁴³

I. Begriffsbestimmung

In Deutschland gibt es keine positivistische Definition in dem Sinne, dass der Regelungsgegenstand eines Sportgesetzes identisch mit dem Bereich des Sportrechts ist.⁴⁴ Anders hingegen sieht es in einigen anderen europäischen Ländern aus. Dort bestehen nämlich verschiedene Sportgesetze, die die Aufgaben und Organisationsstrukturen des Sportrechts genauer umfassen. Dies gilt vor allem etwa in Spanien,

³⁵ *Digel*, Verrechtlichung, S. 18; ebenso *Steiner* – GS Burmeister, S. 416.

³⁶ SportR Praxis – *Rössner/Adolphsen*, Rn. 5.

³⁷ HBS – *N.N.*, Abschnitt A Einf. Rn. 3.

³⁸ Burk-Fahrner – *Fahrner*, S. 29.

³⁹ *Digel*, Verrechtlichung, S. 24, 40; HBS – *N.N.*, Abschnitt A Einf. Rn. 3; SportR Praxis – *Rössner/Adolphsen*, Rn. 5 f.

⁴⁰ *Schönfeld*, Begriff einer dialektischen Jurisprudenz, S. 5.

⁴¹ *Zwanziger*, Sport und Recht, S. 37.

⁴² SportR Praxis – *Rössner/Adolphsen*, Rn. 11.

⁴³ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 6.

⁴⁴ *Heermann*, Haftung, S. 28; HBS – *Haas*, Abschnitt B Einl. Rn. 8.



Frankreich und Italien.⁴⁵ An einer genauen Begriffsbestimmung fehlt es jedoch immer noch. Vielmehr wird anhand einer Skizzierung der Aufgabenbereiche versucht, die Materie des Sportrechts einzugrenzen und inhaltlich zu umfassen.

In Deutschland findet sich ein Begriff des Sportrechts, welcher doppeldeutig Verwendung findet. Zum einen umfasst Sportrecht, wie bereits zuvor erörtert, die gesamten staatlichen Rechtsnormen, die auch für den Sport gelten, sog. „lex extra sportiva“. Zum anderen ist aber auch das selbst gesetzte Recht des Sports bzw. der Sportorganisationen unter den Sportrechtsbegriff zu fassen, sog. „lex sportiva“.⁴⁶ Diese Zweispurigkeit des Sportrechts stellt sich als das wesentliche, kennzeichnende Merkmal des Sportrechtsbegriffs dar.⁴⁷ Für die organisierte Ausübung von Sport ist es unerlässlich, auf einheitliche und für alle gleichermaßen verbindliche Regeln zu verzichten.⁴⁸ Denn nur bei gleichen Voraussetzungen für alle Teilnehmer sind deren Leistungen überhaupt erst vergleichbar und bewertbar.⁴⁹

Im Bereich des Strafrechts stellt sich die Frage nach der Einordnung des in dieser Arbeit zu berücksichtigenden Sportstrafrechts. Das Sportstrafrecht i.e.S., welches sich um die abstrakt-dogmatische Begründung bemüht, weshalb Verletzungen auf Gegenseite und ähnliche andere, im sportlichen Kampf begangene Delikte nicht den staatlichen Strafen unterstehen sollen⁵⁰, ist als Strafrecht des regelgeleiteten und organisierten Bewegungssports anzusehen.⁵¹ Es ist festzuhalten, dass das Sportstrafrecht nicht als ein sog. Sportsonderrecht zu qualifizieren ist.⁵² Das Sportstrafrecht, soweit es sich um das lex sportiva handelt, ist entgegen seiner Bezeichnung dem Zivilrecht zuzuordnen⁵³, da es sich hierbei um das von den Verbänden selbst gesetzte Recht, bspw. hinsichtlich der Sanktionen von Regelverstößen, handelt⁵⁴. Die einzelnen Sportler unterliegen dieser von der Sportgemeinschaft hervorgebrach-

⁴⁵ *Spanien*: Ley 10/11990 de 15 del octubre del Deporte, Artículo 1 No. 1; *Frankreich*: Loi n° 84-610 du 16 juillet 1984 relative à l'organisation et à la promotion des activités physique et sportives, Article 1 à fin (version initiale; version abrogée le 25 juillet 2007) und Loi n° 92-652 du 13 juillet 1992 modifiant la loi n° 84-610 du 16 juillet 1984 à l'organisation et à la promotion des activités physique et sportives et portant diverses dispositions relatives à ces activités;

Italien: Legge 20 marzo 1975 n. 70 Disposizioni sul riordinamento degli enti pubblici e del rapporto di lavoro del personale dipendente sowie das Dekret des Staatspräsidenten Nr. 157 vom 28.03.1986 und bzgl. des Nationalen Olympischen Komitees CONI das decreto legislativo n. 242 23 luglio 1999.

⁴⁶ HB SportR – *Horst/Nolte*, S. 11; *Steiner*, causa sport 2009, 14, 15.

⁴⁷ *Vieweg*, JuS 1983, 825, 825 (Zweispurigkeit); PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 6, 8 (Zwei-Säulen-Modell).

⁴⁸ HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap. Rn. 1.

⁴⁹ HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap. Rn. 1.

⁵⁰ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 4.

⁵¹ PHB SportR – *Reinhart*, 8. Teil Rn. 24.

⁵² *Grunsky*, Deliktische Haftung, S. 20; *Hirsch* – FS Szwarc, S. 561.

⁵³ *Nolte/Hilpert* – *Hilpert*, S. 25; HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap., Rn. 86.

⁵⁴ Vgl. *Vieweg*, JuS 1983, 825, 827 f; *Hilpert*, SportR und SportRspr., S. 98, Rn. 74.



ten Strafgewalt durch ihren Beitritt in den Verein, wobei zugleich eine Unterwerfungserklärung unter die Sanktions- und Regelungshoheit des Spitzenverbandes seitens des Athleten unterzeichnet wird.⁵⁵ Das Sportstrafrecht widmet sich im Kern nur dem eigenen Recht, also dem *lex extra sportiva*, und betrachtet das Sportgeschehen für eine Subsumtion unter die jeweilig anzuwendende Rechtsnorm von außen.⁵⁶ Ob eine konkrete Aktivität dem Sportstrafrecht i.e.S. letztlich unterfällt, ist von der Entscheidung der Strafverfolgungsorgane abhängig.⁵⁷

Zusammenfassend ist das Sportrecht in seiner Begrifflichkeit irreführend, da es sowohl sämtliche staatlichen Rechtsnormen als auch das selbst gesetzte Recht des Sports umfasst. Das Sportstrafrecht bezieht sich auf staatliche Normen des Strafrechts, welche für den Sportbereich von Bedeutung sind. Sofern das selbst gesetzte Recht des Sports in unzulässiger Weise tangiert wird, ist der Begriff Sportstrafrecht als solcher nicht korrekt, da es sich um zivilrechtliche Problematiken handelt.

II. Sportrecht als Querschnittsmaterie

Das Sportrecht bedient sich, wie gezeigt, der Erkenntnisse des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts gleichermaßen.⁵⁸ Aus diesem Grund stellt das Sportrecht eine Querschnittsdisziplin der Rechtswissenschaft dar.⁵⁹ Es ist aber nicht nur als Querschnittsmaterie im Bereich der Rechtswissenschaften, sondern auch als Teildisziplin der Sportwissenschaften neben der Sportmedizin, Sportökonomie, Sportsoziologie etc. anzusehen.⁶⁰ Aufgrund der Vielseitigkeit in den verschiedenen Wissenschaften bildet das Sportrecht eine Brücke zwischen den Sportwissenschaften und Rechtswissenschaften, um einen konsequenten Fokus auf den Lebensbereich Sport zu legen.⁶¹ Sowohl aus sportlicher als auch aus rechtlicher Sicht sind Defizite wegen unzureichenden Sachverständes auf dem jeweiligen Gebiet bei den sportinternen Institutionen und auch bei staatlichen Instanzen zu verzeichnen, so dass eine Verbindung als eine Art Brücke zwischen diesen beiden Bereichen zur umfassenden sachgerechten Entscheidungsfindung notwendig ist.⁶² Letztlich kann das Sportrecht in seiner Struktur in drei Normwelten untergliedert werden: die gewöhnliche Rechtswelt, die autonome Sportorganisation und die nachfolgend zu erörternde rechtsfreie Spielwelt.⁶³

⁵⁵ *Haas/Prokop*, Athletenvereinbarung, *SpuRt* 1996, 109, 109.

⁵⁶ *Schild*, *SportstrafR*, S. 11.

⁵⁷ *PHB SportR – Reinhart*, 8. Teil Rn. 24.

⁵⁸ *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 3.

⁵⁹ *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 2.

⁶⁰ *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 4.

⁶¹ Vgl. *Nolte/Hilpert – Nolte*, S. 5.

⁶² *Sengle*, *Sportrecht damals und heute*, S. 92.

⁶³ *SportR Praxis – Rössner/Adolphsen*, Rn. 3, Abb. 1.



III. Kein rechtsfreier Raum

Mit kritischem Auge ist die Entwicklung zu betrachten, dass das Verbandsrecht und die Verbandsentscheidungen zunehmend in die Persönlichkeitsrechte und vermögenswerten Rechte der Sportler eingreifen, sodass letztlich der Staat durch seine Gerichte auf der Grundlage seines Rechts den Sportlern Rechtsschutz gegen die ergangenen Maßnahmen gewähren muss.⁶⁴ Diese Entscheidungen der Verbandsgerichte dürfen keinesfalls außerhalb der Rechtsordnung und damit in einem rechtsfreien Raum stehen.⁶⁵ Dabei ist zwischen den vorhandenen Sportregeln auf zweierlei Weise zu unterscheiden. Wie bereits erörtert, existiert sowohl das von den Verbänden selbst gesetzte Recht als auch das staatliche Recht, welches den Sport mit betrifft. Im Rahmen der Verbandsregelungen muss jedoch eine weitere Unterscheidung vorgenommen werden. Es gibt Regeln, die die Sportausübung „auf dem Platz“ betreffen, die sog. Sportregeln i.e.S., und diejenigen Regeln, die sich mittelbar der Sportausübung (nicht mehr „auf dem Spielfeld“) widmen, die sog. Sportregeln i.w.S.⁶⁶

Unter dem Aspekt des rechtsfreien Raums, welcher sich auf die Bereiche der Beziehungen zwischen Menschen bezieht, die die Rechtsordnung ungeregelt lässt⁶⁷, ist zu hinterfragen, ob hinsichtlich der sportlichen Besonderheiten nicht letztlich doch ein rechtsfreier Raum in dem Sinne besteht oder bestehen sollte, dass sich der Staat aus den Interna der Verbände herauszuhalten hat. Insbesondere die Sportregeln, welche die Sportausübung „auf dem Platz“ betreffen, fallen in den rechtsfreien Raum.⁶⁸ Das gilt zudem für das gesamte innerverbandliche Sportstrafrecht, welches mangels erforderlicher Rechtsvorschriften dem staatlichen strafrechtsfreien Raum und letztlich einem sog. rechtsentlassenen Raum zuzuordnen ist.⁶⁹ Das Vorliegen eines rechtsfreien Raumes ist auch gerade aufgrund der sportlichen Besonderheiten notwendig, da anderenfalls sportliche Entscheidungen vor staatlichen Gerichten angegriffen würden, wobei keinerlei spezifische Kriterien für die Aufstellung und Auslegung der Sportregeln existieren.⁷⁰ So legte z.B. das OLG Düsseldorf in einer Entscheidung fest, dass sich die Rechtswidrigkeit von Sportverletzungen maßgeblich nach den Sportregeln richtet.⁷¹ Des Weiteren kämen erhebliche Beweisschwierigkeiten hinzu.⁷² Nicht zu vergessen ist auch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zur Vermeidung von Regelungslücken, wie z.B. das „gefährliche Spiel“ in der 12.

⁶⁴ Pfister/Steiner, SportR A-Z, Sportrecht, S. 195.

⁶⁵ Pfister/Steiner, SportR A-Z, Sportrecht, S. 195.

⁶⁶ PHB SportR – Pfister, Einf. Rn. 21 f.

⁶⁷ Schild, JA 1978, 449, 456 „Sachverhaltskomplexe(n) des menschlichen Verhaltens, die das Recht in die Regelung der Sitten entläßt.“; Engisch, S. 392 ff.

⁶⁸ Pfister, FG – Zivilrechtslehrer, S. 467, anders: ders., FS Lorenz, S. 186 ff.; Eser, S. 368.

⁶⁹ Schild, SportstrafR, S. 115.

⁷⁰ Pfister, FG – Zivilrechtslehrer, S. 467.

⁷¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.10.1999 – 2 U 73/99, NJW-RR 2000, 1115, 1115, Rn. 3.

⁷² Pfister, FG – Zivilrechtslehrer, S. 471.



Fußball-Regel des DFB „Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“. Eine allgemeingültige Auslegung dieses Begriffs ist nicht vorhanden – vielmehr hat der Schiedsrichter aus Gründen des Spielflusses zu entscheiden, wie der Begriff inhaltlich gefüllt wird.⁷³

Die Rechtsordnung kann schließlich die Grenzen des rechtsfreien Raumes aufzeigen und jederzeit anpassend verändern, so vor allem durch das Straf- und Deliktsrecht.⁷⁴ Für die Sportregelungen, welche nicht die Abläufe auf dem Platz betreffen, ist in der Weise eine Abwägung zugunsten oder zulasten eines rechtsfreien Raumes vorzunehmen, dass es im Falle unmittelbaren Eingriffs in die Rechtspositionen eines Beteiligten staatliche Kontrollen als Korrektiv der selbst gesetzten Verbandsregeln geben muss.⁷⁵ Damit bleibt das Ringen um Respektierung eines Kernbereichs des Sports durch den Staat und seine Instanzen.⁷⁶ Im Falle eines Überschreitens dieses Sonderbereichs autonomer Verbandsregeln entfällt in der Folge die seitens des Staates zu respektierende Selbstbindung, sodass das zu beurteilende Verhalten in vollem Umfang wieder dem Anwendungsbereich der vom Staat gesetzten Rechtsvorschriften unterliegt.⁷⁷ Kurz gesagt ist für Sportstraftaten damit auch das staatliche Strafrecht voll verbindlich.^{78,79}

Im Ergebnis liegt damit ein Spannungsverhältnis zwischen staatlichen und verbandsautonom gesetzten Regelungen vor.⁸⁰ Letztlich besteht noch nicht einmal in dem Punkt ein rechtsfreier Raum, in dem gerade das Geschehen auf dem Platz beurteilt wird. Die Verbände werden ihrer vom Staat zugewiesenen Autonomie in dem Sinne gerecht, dass sie für alle denkbaren, auftretenden Probleme eine Lösung ausgearbeitet haben möchten und somit ihre eigenen Aufgaben selbst bewältigen können.⁸¹ Der ehemalige Vorsitzende des Kontrollausschusses des DFB *Kindermann* formuliert, dass das Sportrecht dem ordentlichen Recht vorgehe.⁸² Dieser Aussage kann in dieser Absolutheit nicht zugestimmt werden. Die Autonomie des Sports bzw. der

⁷³ *Vieweg*, Faszination Sportrecht, S. 13; Zur Auslegung und entsprechenden Anwendung von Fußballregeln trägt u.a. die Schiedsrichter-Zeitung mit ihren Hilfen über Regelkunde und Entscheidungen der FIFA und des DFB bei.

⁷⁴ *Pfister*, FG – Zivilrechtslehrer, S. 463.

⁷⁵ Vgl. *Pfister*, FG – Zivilrechtslehrer, S. 468.

⁷⁶ *Hilpert*, SportR und SportRspr., S. 26; vgl. *Steiner*, Autonomie, S. 14; *ders.* GS – Burmeister, S. 419; vgl. *Sengle*, Sportrecht damals und heute, S. 106.

⁷⁷ *Sternberg-Lieben*, objektive Schranken, S. 340 f.; *ders.*, objektive Schranken, S. 519 – Nennung des strafrechtsfreien Bereichs.

⁷⁸ *Eser*, JZ 1978, 368, 368.

⁷⁹ Insofern ist der Begriff des rechtsfreien Raumes als unpassend anzusehen. Rechtsfrei bedeutet immerhin die fehlende Rechtsanwendung für die Behandlung bestimmter Sachverhalte. Ein Rückgriff auf staatliches Recht kann dann nicht in einem eigentlichen rechtsfreien Raum in Verbindung gebracht werden.

⁸⁰ *Singbart/Dziwis*, JA 2014, 407, 411.

⁸¹ *Andeutungen Singbart/Dziwis*, JA 2014, 407, 409.

⁸² *Westermann*, Verbandsstrafgewalt, S. 52.



Verbände wird gerade durch die allgemeine Rechtsordnung verliehen und ist in diese eingebettet.⁸³ Es kann jedoch im Rahmen dieser Arbeit dahinstehen, ob letztlich ein rechtsfreier Raum an- oder abzulehnen ist. Das Konstrukt des rechtsfreien Raumes soll nur zum einen die Rechtsfreiheit des Sports ansprechen, zugleich aber auch die rechtliche Grenze durch die staatlichen Normen aufzeigen⁸⁴, insbesondere das Strafrecht. Somit kann von einem rechtlich minderdeterminierten Raum gesprochen werden.

C. Sportregelwerke

Der heutigen Sportausübung liegen die verschiedensten Sportregelwerke für die jeweiligen Disziplinen zugrunde. Zwar existieren auch sog. „never-never-games“, also Sportspiele, die ohne einen festgelegten Regelkatalog auskommen und gerade entweder das Unterlaufen von Regeln als Regel haben oder erst durch die Sportausübung selbst Regeln hervorbringen oder bereits bestehende Regelungen flexibel in die jeweilige Situation übertragen und entsprechend anpassen.^{85,86} Dennoch gehören Prinzipien wie Fair-Play und Chancengleichheit sowie die schriftlich niedergelegten Regelungen zu der Konstruktion des Sports, welcher sich gerade dadurch eine eigene Identität geschaffen hat, die ihn von allen anderen Lebensbereichen unverwechselbar unterscheidet.⁸⁷ Letztlich konstituieren die Regeln im Ergebnis den Sport, indem sie das sportliche Handeln von Menschen regulieren und genau festsetzen, was zu unterlassen ist und auch was gerade ausgeführt werden darf.⁸⁸ Doch nicht nur die konstitutiven Regeln kennzeichnen den Sport und seine Ausübung. Darüber hinaus bestehen zudem regulative Normen, welche sich auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter beziehen⁸⁹, so z.B. einzelne Bestimmungen in den Sportregelwerken, deren konkreter Schutzzweck die Gesundheit der teilnehmenden Sportler ist.⁹⁰

I. Bedeutung und Einordnung der Sportregelwerke

Die oftmals umfangreichen Sportregelwerke, welche durch den entsprechenden nationalen oder internationalen Sportverband für die jeweilige Sportart⁹¹ aufgestellt wer-

⁸³ *Singbartl/Dziwis*, JA 2014, 407, 411.

⁸⁴ *Schild*, SportstrafR, S. 116.

⁸⁵ Never-never-Games sind kurz gesagt spontane Zusammenschlüsse zur Aktivität ohne Konsens über Regeln und Ablauf.

⁸⁶ Dazu ausführlich *Dietrich/Heinemann – Jost*, S. 45 ff.

⁸⁷ *Digel*, Verrechtlichung, S. 24; *Schild*, SportstrafR, S. 39.

⁸⁸ *Digel*, Sportpolitische Bedeutung, S. 149.

⁸⁹ *Berkl*, S. 53.

⁹⁰ *Hähle*, Sportverletzungen, S. 41; *Looschelders*, JR 2000, 265, 270.

⁹¹ Eine umfassende Zusammenstellung der wichtigsten Sportverbände, deren Satzungsbestimmung und Wettkampf- bzw. Spielregeln der jeweiligen Grundsportarten findet sich bei *Klein* (Hrsg.), Dt. Sporthandbuch.



den, dienen in erster Linie der Typisierung der Sportart durch abstrakt-generelle Festlegungen zur Ermöglichung von Wettkämpfen.⁹² Dies ist insbesondere für die Vergleichbarkeit der entsprechenden Leistungen nicht nur innerhalb von Wettkämpfen seitens der Sportler von Bedeutung. Auch die internationale Berücksichtigung dieser Leistungen, etwa für die Weltrangliste in der betreffenden Sportart, spielt dabei eine große Rolle.⁹³ Des Weiteren sollen auch gleiche Wettbewerbschancen durch einen einheitlichen Regelkatalog bestehen und vor allem Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.⁹⁴ Wie bereits angesprochen, bestehen auch regulative Regelungen, die nicht nur den Sportler selbst, sondern auch dessen Gegner und die Zuschauer vor denjenigen Gefahren schützen, die von der sportlichen Ausübung der jeweiligen Sportart typischerweise ausgehen.^{95,96} Als anschauliche Beispiele dafür sind zum einen die bereits erwähnte Fußball-Regel Nr. 12 „Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“ bzgl. des gefährlichen Spiels heranzuziehen, zum anderen aber auch die Dopingregelungen des WADA-Codes bzw. des NADA-Codes oder Bestimmungen über die Ausübung der Sportart, insbesondere das Verbot der Drehtechnik beim Speerwurf⁹⁷ zu nennen. Damit werden Regeln⁹⁸ aufgestellt, die die Sicherheit betreffen und den Sportlern zugleich aus diesem Grunde eine Vielzahl bestimmter Pflichten auferlegen.⁹⁹

Die Sportregelwerke müssen jedoch dahin gehend verstanden werden, dass sie nicht einheitlich nach denselben Prinzipien aufgebaut sind. Grundsätzlich zu unterscheiden sind daher Sportarten, die unter die Gegensatzbegriffe „Mann gegen Mann“ und „Mann neben Mann“ zu subsumieren sind.¹⁰⁰ Aufgrund der zunehmenden Ungenauigkeit dieser Differenzierung mit der stetigen Ausbreitung und Neuerfindung des Sports und seiner Disziplinen ist die Einteilung in vier Kategorien, wie *Eser*¹⁰¹ und *Schroeder*¹⁰² sie vornehmen, besser geeignet, um die Charakteristika der jeweilig

⁹² *Vieweg*, JuS 1983, 825, 828 f.

⁹³ Vgl. *Vieweg*, FS Röhrich, S. 1260.

⁹⁴ *Vieweg*, JuS 1983, 825, 829.

⁹⁵ *Vieweg*, JuS 1983, 825, 829.

⁹⁶ Zur Funktion des Schutzzwecks siehe auch: PHB SportR – *Fritzweiler* 5. Teil Rn. 20 ff.; *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 88 ff.

⁹⁷ Entgegen den anderen drei Wurfdisziplinen Kugelstoßen, Hammer- und Diskuswurf wird in dieser Disziplin aus Gründen des Zuschauerschutzes auf die sonst typische Drehbewegung der Wurfdisziplinen diese Art der Ausübung ausdrücklich verboten. Die Ausübung des Speerwurfes wird genau definiert in Rule No. 193.1a der IAAF Competition Rules 2014/2015.

⁹⁸ *Szwarc*, Karnoprawne funkcje reguł sportowych, S.80: „Bardzo powszechnie uwzględnia się w rozważaniach prawniczych klasyfikację reguł, w której wyróżnia się: (1) reguły funkcjonowania gry, dotyczące, sposobu uprawiania sportu, przebiegu walki czy gry (Ausführungsregeln) oraz (2) reguły bezpieczeństwa walki czy gry sportowej (Vorsichtsregeln).“

⁹⁹ *Giezek* – FS *Szwarc*, S. 547.

¹⁰⁰ *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S. 47 ff., 50 ff.

¹⁰¹ *Eser*, JZ 1978, 368, 369.

¹⁰² *Schroeder/Kauffmann* – *Schroeder*, S. 24.



zugrunde liegenden Sportart zu erfassen¹⁰³. Dabei geht es unter strafrechtlichen Gesichtspunkten vor allem darum, dass die Sportarten ihrem Verletzungspotenzial bzw. ihrer Zielrichtung nach entsprechend unterteilt und erfasst werden. In der sich anschließenden Bewertung der Vorkommnisse ist die Eigenart der Sportart entsprechend zu berücksichtigen.

Daraus folgend sind nachstehende Einteilungen zweckmäßig:¹⁰⁴

- Sportarten ohne direkten Kampfcharakter wie Skirennläufe oder die leichtathletischen Sportarten wie Hammerwurf, Speerwurf, Sprungdisziplinen etc.
- Sportarten mit direktem Kampfcharakter nebeneinander wie die leichtathletischen Laufsportarten, Radsport oder Schwimmwettkämpfe
- Kampfspiele¹⁰⁵, deren Charakteristikum zwar der Kampf Mann gegen Mann ist, bei denen eine Verletzung des Gegners jedoch nicht angestrebt ist und auch die physische Auseinandersetzung nur mittelbar notwendiges Ziel darstellt; Beispiel dafür ist der gesamte Mannschaftssport, vor allem die beliebten Sportarten Fußball, Handball, Basketball
- Kampfsportarten im eigentlichen Sinne wie Boxen, Ringen oder Kampfkünste aus dem asiatischen Raum.

Häufig auftretende Probleme innerhalb dieser Gruppen stellen in erster Linie die erforderlichen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte sowie die Einwilligungsthematik für Körperverletzungsdelikte dar.¹⁰⁶

Im Ergebnis machen die Regeln das Handeln erst möglich und garantieren, dass verschiedene Sportausübungen auch voneinander, ihrer typischen Grundart nach, differenziert werden können. Diese Funktionen werden durch die Regelungen erst erfüllt, wenn sie Gültigkeit haben und darüber hinaus auch von jenen Personen befolgt werden, die durch ihre Mitgliedschaft zu einem Verein die jeweils geltenden Regeln akzeptieren und einhalten.¹⁰⁷

¹⁰³ Noch ausführlicher in der Gliederung s. *Vögeli*, Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, S. 30 ff., welcher nicht nur die Sportarten nach ihrer Erscheinungsform dergestalt gliedert, dass Sportarten u.a. nebeneinander oder mit Kampfcharakter betrieben werden, sondern auch die Sportarten mit einbezieht, die mit den Naturgewalten unmittelbar in Berührung kommen, aber auch Sportarten mit Tieren.

a.A. *Berkl*, Sportunfall, S. 46 ff., die nicht die Sportarten nach ihren typischen Charakteristika versucht zu erfassen, sondern nach den der jeweiligen Sportart anhaftenden typischen Verletzungsrisiken.

¹⁰⁴ *Eser*, JZ 1978, 368, 369.

¹⁰⁵ Begriffsverwendung *Schild*, Jura 1982, 464, 466; *Schild*, SportstrafR, S. 42.

¹⁰⁶ Vgl. *Dölling*, ZStW 1984, 36, 39; *ders.* ZStW 1984, 36, 40 f.; *Zipf*, S. 86.

¹⁰⁷ *Digel*, Sportpolitische Bedeutung, S. 149; HB SportR – *Schimke/Eilers*, S. 93.



Gerade dieser Beitritt zum Sportsystem deutet an, wie das Sportstrafrecht in die rechtswissenschaftliche Dogmatik der drei großen Rechtsbereiche einzuordnen ist. Die von den Verbänden aufgestellten Regelwerke und vor allem das hier zu berücksichtigende Sportstrafrecht ist, wie bereits erörtert, dem Zivilrecht zuzuordnen. Früher wurden die Sportregelungen nicht als staatliches oder selbst gesetztes Recht der Verbände, sondern als Gewohnheitsrecht¹⁰⁸ qualifiziert, denn bspw. der heutige § 228 StGB zur Regelung der Einwilligung in Körperverletzungen existierte zur Zeit des Reichsstrafgesetzbuches bis 1933 nicht.¹⁰⁹ Die Verbände machen nunmehr von ihrer durch §§ 21 ff. BGB und Art. 9 Abs. 1 GG gewährleisteten Satzungsautonomie Gebrauch¹¹⁰, wobei die §§ 25, 32 BGB – Verfassung und Mitglieder- und Beschlussfassung – deutlich im Vordergrund stehen¹¹¹. Die in den grundlegenden Satzungen angelegten Aufgaben haben die Vereine und Verbände daher insbesondere für die Ausgestaltung der entsprechenden Sportart im Interesse der Mitglieder selbst zu regeln.¹¹² Dabei sind die Regelwerke im Rang unter den Satzungen anzuordnen, um flexibler derartige Ordnungen oder Richtlinien schaffen oder ändern zu können, was gerade bei der Änderung von Satzungsbestimmungen des Vereins oder Verbandes nicht ohne Weiteres möglich ist.¹¹³ Der Grund für diese Art der Ausgestaltung liegt in den vorgegebenen Regelwerken der internationalen Sportverbände, welche ihre Regelwerke inklusive der darin enthaltenen Sanktionen für Regelverstöße gegenüber den unteren Verbänden, Vereinen und Sportlern sowohl auf vereinsrechtliche als auch auf vertragsrechtliche Art und Weise durchsetzen.¹¹⁴ Für Sportstraftaten bleibt das staatliche Strafrecht jedoch voll verbindlich.¹¹⁵ Dennoch müssen sich die Regelwerke der Vereine und Verbände bei der Schaffung von Rahmenbedingungen der Sportausübung an den allgemeinen Normen der §§ 134, 138 BGB und § 242 BGB zum Schutz der Individualinteressen der Sportler messen lassen.¹¹⁶ Im Rahmen einer Überprüfung der Satzungen und Ordnungen der Vereine ist ebenfalls die Anwendbarkeit der AGB-Bestimmungen gem. §§ 305 ff. BGB nicht zu vernachlässigen¹¹⁷.

¹⁰⁸ *Karding*, Straflose vorsätzliche Körperverletzungen, S. 31 ff.; Ablehnend: *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 64 ff.

¹⁰⁹ *Schild*, SportstrafR, S. 26.

¹¹⁰ *Steiner*, causa sport 2009, 14, 20 f.; HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap., Rn. 43.

¹¹¹ *Westermann*, Verbandsstrafgewalt, S. 30; *Zwanziger*, Sport und Recht, S. 10; PHB SportR – *Summerer*, 2. Teil Rn. 10.

¹¹² PHB SportR – *Pfister*, Einf. Rn. 20; Zur Thematik der Diskussion um den rechtsfreien Raum des Sports und seiner Regeln ist auf die obigen Ausführungen (Kap. 1, B III) zu verweisen.

¹¹³ *Lukes*, NJW 1972, 121, 125.

¹¹⁴ PHB SportR – *Pfister*, 6. Teil Rn. 39.

¹¹⁵ *Zipf*, S. 86 f.; *Eser*, JZ 1978, 368, 368.

¹¹⁶ Vgl. HBS – *Haas*, Abschnitt B, 2. Kap. Rn. 32 ff.; *Bohn*, Regel und Recht, S. 36.

¹¹⁷ Vgl. PHB SportR – *Summerer*, 2. Teil Rn. 420 ff.



II. Rechtliche Bindung an die Sportregeln

Anhand der aufgezeigten zivilrechtlichen Einordnung der Sportregeln ist die rechtliche Bindung lediglich als inter-partes-Wirkung zu qualifizieren. Die Vereins- und Verbandsregeln beanspruchen für sich zwar allseitige Wirkung, wobei jedoch eine rechtliche Bindung der Sportregeln nur gegenüber den jeweiligen unmittelbaren Mitgliedern gemeint ist.¹¹⁸ Mittelbare Mitglieder, also solche, die zwar Mitglieder eines Vereins, aber nicht zugleich Mitglied des übergeordneten Verbandes sind und dennoch an Sportveranstaltungen teilnehmen, werden im Wege der sog. Doppelverankerung¹¹⁹ gebunden.¹²⁰ Letztlich sind technische Normen¹²¹, wie es die betreffenden Sportregularien darstellen, aber gerade keine Rechtsnormen¹²². Dennoch wird seitens der staatlichen Gerichtsbarkeit durchaus auch das Gegenteil angenommen; die von den Verbänden gesetzten Normen hätten die gleiche Funktion inne wie etwa diejenigen der StVO¹²³. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass die Sportreglementarien der Vereine und Verbände für die Beurteilung verschiedenster, zivilrechtlicher und vor allem strafrechtlicher Probleme im Zusammenhang mit Zivilansprüchen oder strafbarem Verhalten zum besseren Verständnis der zu bewertenden Situation herangezogen werden müssen¹²⁴. Auch dienen die Sportregeln der Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht.¹²⁵

D. Bedeutung des Sports im rechtsstaatlichen Gefüge

Im Verhältnis zwischen Sport und Staat stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Sports im rechtsstaatlichen Gefüge, wobei insbesondere die Einbindung in die verfassungsmäßige Ordnung von Bedeutung ist. Grundsätzlich ist zwar eine Trennung von Staat und Sport gegeben, dennoch gibt es vielfältige Formen der Symbiose und res mixtae, wie bspw. die Fusion des DSB und des Nationalen Olympischen Komitees.

¹¹⁸ HBS – Haas, Abschnitt B, 2. Kap., Rn. 29; SportR Praxis – Adolphsen/Hoefler/Nolte, Rn. 153.

¹¹⁹ Mitglieder eines Vereins sind sowohl an die Regelwerke des eigenen Vereins als auch an die Regelwerke des übergeordneten Verbandes gebunden. SportR Praxis – Adolphsen/Hoefler/Nolte, Rn. 156.

¹²⁰ SportR Praxis – Adolphsen/Hoefler/Nolte, Rn. 155 f.; PHB SportR – Summerer, 2. Teil Rn. 152.

¹²¹ Zum Begriff bzw. dem Verständnis der technischen Normen, Lenckner, FS Engisch, S. 490 f.

¹²² Lenckner, FS Engisch, S. 494; Looschelders, JR 2000, 265, 266; S/S – Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 135, 214.

¹²³ AG Ettenheim, NJW-RR 1992, 353, 353, wobei ein Vergleich der Funktionen zwischen den DFB-Regeln und der StVO hergestellt wird.

¹²⁴ Schild, Sportregeln, S. 28.

¹²⁵ Reichert, Grundriß, S. 57.



tees (NOK) zum DOSB im Mai 2006 aufgrund der Zielvorstellung einer einheitlichen Vertretung. Zudem spielt die staatliche Sportförderung dabei eine große Rolle.¹²⁶

I. Öffentlich-rechtliche Bedeutung

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bedeutung ist vorrangig die Verfassung zu beachten. Als rechtliche Grundordnung des Staates sind vor allem Grundrechte sowohl des Sportlers als auch der Vereine und Verbände, sowie Normen über die Aufgaben und Kompetenzen von Staatsorganen im Sportbereich, sportbezogene Staatszielbestimmungen und Programmsätze in den Blickwinkel zu nehmen.¹²⁷ Dem Staat obliegt schließlich eine Wächterfunktion gegenüber dem selbst organisierten Sport, insbesondere bei der Überprüfung der selbst gesetzten Sportregeln an staatlichen Normen.¹²⁸

1. Verfassungsstatus des Sports

Das Grundgesetz kennt den Begriff des Sports erstaunlicherweise nicht, obwohl der Sport von deutlich zunehmender Bedeutung ist. Selbst nach der Vereinbarung einer teilweisen Neuordnung der Grundgesetzkompetenzen im Rahmen des Koalitionsvertrags der SPD und CDU/CSU im Anschluss an die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Jahr 2005, welche den Sport namentlich in der Verfassung bei Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG vorsah, wurden im parlamentarischen Verfahren nochmals kompetenzrechtliche Änderungen vorgenommen, so dass bis heute der Begriff des Sports in der Verfassung nicht zu finden ist.¹²⁹ Die wachsende Bedeutung hat das BVerfG in einer Entscheidung¹³⁰ zur nachrichtenmäßigen Kurzberichterstattung im Fernsehen aus dem Jahre 1998 festgestellt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass sich die Bedeutung von Sportereignissen nicht nur in ihrem Unterhaltungswert erschöpft, sondern auch in einer wichtigen gesellschaftlichen Funktion äußert; der Sport bietet nach Aussage des BVerfG nämlich Identifikationsmöglichkeiten sowohl im lokalen als auch internationalen Rahmen und stellt einen Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung dar.¹³¹

In anderen Ländern hingegen (siehe oben B. I.) und auch in den meisten Landesverfassungen ist der Begriff des Sports bereits fest verankert. Den Zutritt in die jeweili-

¹²⁶ *Steiner*, causa sport 2009, 14, 18.

¹²⁷ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 1.

¹²⁸ *Nolte/Hilpert*, S. 3.

¹²⁹ Koalitionsvertrag, Anlage 2 S. 15: „Art. 74 GG neu: Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: Nr. 24 die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung)“.

¹³⁰ BVerfGE 97, 228.

¹³¹ BVerfGE 97, 228, 257.



gen Verfassungen gewann der Sport jedoch erst ab den 70er Jahren in anderen europäischen Ländern und ab den 90er Jahren in die hiesigen Landesverfassungen¹³².

Die für die Zuständigkeit der Länder erforderlichen Kompetenzen für den Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzierung ergeben sich aus Art. 30, 70, 83, 104a GG. So formuliert u.a. Schleswig-Holstein in Art. 9 Abs. 3 LVerf eine entsprechende Staatszielbestimmung¹³³ dergestalt, dass „die Förderung der Kultur einschließlich des Sports [...] Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (ist)“. Auch in das Europarecht hat der Begriff des Sports Einzug gehalten, wie Art. 165 Abs. 1 und Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und bereits dem dazugehörigen Titel XII „Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“ zu entnehmen ist. Die Bundeszuständigkeit für Teilbereiche des Sports folgt aus Normen, welche gerade keine sportlichen Bezüge aufweisen, sondern diese im Rahmen allgemeiner Aufgaben (u.a. Art. 91a Abs. 1 Ziff. 1, 91b GG) wie der Sportförderung mit abdecken.¹³⁴ Die aufgezeigten Normen bestätigen den Eindruck, dass der Staat sich lediglich in der Rolle des Sportförderers befindet und gerade nicht die Ordnungsmacht innehat. Die Ordnung des Sports ist vielmehr Aufgabe des organisierten Sports als Teil der Gesellschaft in dem dafür bestehenden Rahmen der privatrechtlich konstituierten Autonomie.¹³⁵

Ein grundrechtlicher Schutz wird dem Sportler und den Vereinen trotz des Fehlens eines Sportgrundrechts nicht versagt. Über mehrere Grundrechte, wie Art. 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG und über das Generalgrundrecht Art. 2 Abs. 1 GG, die zwar gerade nicht ausdrücklich und ausschließlich für den Sport gelten, wird der entsprechende Schutz gewährleistet.¹³⁶ Damit lässt sich festhalten, dass der Sport im Grundgesetz einen Verfassungsstatus in Gestalt eines Grundrechts einnimmt.¹³⁷

2. Art. 9 Abs. 1 GG

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG gilt als die maßgebende Stütze der verfassungsrechtlichen Absicherung der Sportautonomie.¹³⁸ Auf den ersten Blick ist dieses Grundrecht lediglich für die Sportvereine und -verbände von Bedeutung. Dem Wortlaut entsprechend ist Träger dieses Grundrechts aber jeder Deutsche i.S.d. Art. 116 GG. Darüber hinaus werden auch alle Vereinigungen i.S.d.

¹³² PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 2; *Steiner*, DÖV 1983, 173, 173; *ders.*, BayVBl. 1995, 417, 419; Eine Übersicht über die verschiedenen Verfassungen, welche die Sportthematik bereits aufgenommen haben, findet sich bei *Häberle* – FS Thieme, S. 27 ff.

¹³³ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 5.

¹³⁴ *Hölzl*, Sport in der Verfassung, S. 72.

¹³⁵ *Steiner*, SportR heute, S. 121.

¹³⁶ PHB SportR – *Fritzweiler*, 1. Teil Rn. 8; *Steiner*, DÖV 1983, 173, 174.

¹³⁷ *Steiner*, NJW 1991, 2729, 2729.

¹³⁸ *Steiner*, *causa sport* 2009, 14, 20.